

## Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger

### Sommersemester 2025

### Hausarbeit

#### Sachverhalt

W ist eine junge Winzerin, die ein Weingut am Rande des Odenwalds betreibt. Sie hat sich insbesondere mit ihrem preisgekrönten „Heimwein“ (2020er Jahrgang) einen Namen gemacht. W verkauft den Wein normalerweise zum Marktwert von 20 Euro pro Flasche.

Am Montag, 13. Januar 2025, kommt A zu W, um den „Heimwein“ (2020er Jahrgang) zu verkosten. A ist ein Angestellter der R, die mehrere Restaurants betreibt. Die R hat den A damit beauftragt, „einen guten Weißwein“ zu beschaffen, er solle aber maximal 1.000 Euro ausgeben. Von dieser Anweisung weiß W nichts.

Im Verkaufsgespräch schenkt W den Wein an A aus, der sofort begeistert ist. A schlägt vor, den gesamten Restbestand (100 Flaschen) „für seine Chefin R“ zu kaufen. W ist einverstanden. Wegen dieser Großbestellung einigen sich A und W auf einen Kaufpreis von 15 Euro pro Flasche. Zudem vereinbaren sie, dass der Wein „Ende nächster Woche“ abgeholt werden sollte. Die Bezahlung solle bei Abholung erfolgen. Nachdem sich A auf den Heimweg gemacht hat, begibt sich W in ihr Lager, verpackt die 100 Weinflaschen in Kartons, klebt auf jeden Karton einen Zettel mit der Aufschrift „Heimwein 2020 für R“ und stellt die Kartons auf eine Palette.

Am nächsten Tag schickt der A eine Kurzmitteilung via Smartphone an die R:

Habe gestern wie besprochen Wein bestellt. 100 Flaschen vom 2020er Heimwein - perfekt für uns! Ich hab' allerdings ein bisschen zu viel ausgegeben... 1500 Tacken... 🤦 Ich hoffe, das ist OK?!

Daraufhin antwortet R ebenfalls per Kurzmitteilung:

Kein Problem, das klingt doch super! Habe von dem Wein sowieso nur Gutes gehört 🍷 Fünfzehnhundert ist doch ein Top-Deal! Danke dir! 🙌

Zwei Tage später kommt der D zum Weingut der W. D erzählt, dass er bei einem Freund den „Heimwein“ (2020er Jahrgang) probiert habe und begeistert sei. Er wolle unbedingt 10 Flaschen kaufen, um diese bei sich im Keller für einige Jahre reifen zu lassen. Als W ihm erklärt, dass sie bereits alle Flaschen verkauft habe, macht D ihr ein besonderes Angebot, um W umzustimmen: Er sei bereit, pro Flasche 30 Euro zu zahlen. Angetan von diesem guten Preis erklärt sich W einverstanden. Sie begibt sich in ihr Lager, nimmt 10 Flaschen des „Heimwein“ (2020er Jahrgang) aus den zuvor (für R) beschrifteten Kartons, bringt sie dem D und erhält im Gegenzug 300 Euro.

Am Freitag, 24. Januar 2025 kommt A zu W, um den Wein für R abzuholen. W schickt ihren Gehilfen G in das Lager, um den Wein zu holen. Mit einem Gabelstapler holt G die Palette mit den Weinkisten und stellt diese auf ein Holzgestell, von dem er weiß, dass es schon ziemlich marode und morsch ist. Hierbei macht das instabile Holzgestell zwar knarrende Geräusche, bleibt aber zunächst stehen. Als jedoch A mit dem Lieferwagen unvorsichtig rückwärtsfährt und das Holzgestell touchiert, bricht es zusammen. Alle (90) Weinflaschen fallen zu Boden und werden zerstört. Dies wäre nicht passiert, wenn G die Palette auf ein stabiles Gestell gestellt hätte; wäre A nicht mit dem Lieferwagen gegen das Gestell gefahren, wären das Gestell und die Weinflaschen ebenfalls unversehrt geblieben.

W ruft R per Videocall an, um mit ihr die Sache unmittelbar klären zu können. W erklärt, was passiert ist und eröffnet der R auch, dass sie 10 Flaschen an D veräußert habe. R ist schwer enttäuscht und erklärt: *„Ich will auf jeden Fall meinen ‚Heimwein‘ bekommen! Wenn ich den im Restaurant verkaufe, mache ich damit auf jeden Fall pro Flasche 10 Euro reinen Gewinn.“*

W erklärt, dass D zwar noch 10 Flaschen hat, dass er diese aber nur zu einem Preis von 50 Euro pro Flasche zurückgeben würde. Weitere Flaschen vom „Heimwein“ (2020er Jahrgang) gebe es nicht mehr. R erwidert, dass W ihr die 10 Flaschen von D besorgen solle. Und auch die restlichen 90 Flaschen möchte sie haben; notfalls nehme sie „als Ersatz“ auch den – ebenfalls preisgekrönten – „Heimwein“ (2018er Jahrgang).

W lehnt dies rundheraus ab: Den „Heimwein“ (2018er Jahrgang) habe sie gar nicht an R verkauft; die beiden Weine seien auch überhaupt nicht miteinander zu vergleichen. Außerdem werde sie sicherlich nicht ihren eigenen Wein von D zurückkaufen, vor allem nicht zu diesem überzogenen Preis. Vielmehr solle R ihr endlich den Kaufpreis zahlen.

**Frage 1) Kann R von W 100 Flaschen „Heimwein“ verlangen?**

**Frage 2) Bestehen Zahlungsansprüche zwischen W und R?**

Bei der Bearbeitung ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggfs. in einem Hilfsgutachten – einzugehen. Gehen Sie hierbei davon aus, dass D tatsächlich bereit ist, den Wein für 50 Euro pro Flasche an W zurück zu veräußern und dass R tatsächlich mit dem Verkauf der Flaschen in ihren Restaurants einen Reingewinn von 10 Euro pro Flasche erwirtschaftet hätte.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.

## *Hinweise zur Hausarbeit*

### **Formalia**

- Maximalumfang des Gutachtens 25 Seiten (einseitig bedruckt)
- Zusätzlich: Deckblatt (inkl. Name, Matrikelnr., Post- und E-Mail-Adresse), Inhalts- und Literaturverzeichnis sowie Eigenständigkeitserklärung (s.u.)
- Schrift: Times New Roman 12 Punkt (in den Fußnoten: 10 Punkt)
- 1,5-facher Zeilenabstand (in den Fußnoten: 1,0)
- Ränder: oben und unten 2,5 cm, links 2 cm, rechts 5,5 cm

### **Eigenständigkeitserklärung**

Der Arbeit ist eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung anzufügen, dass die Hausarbeit selbständig angefertigt wurde, dass andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt wurden und dass die abgegebene Schriftfassung der parallel eingereichten elektronischen Version entspricht.

### **Abgabe**

Die Arbeit ist bis spätestens **Freitag, 11. April 2025** in gedruckter Form bei folgender Adresse einzureichen:

*Lehrstuhl Prof. Christian Heinze  
z.Hd. Herrn PD Dr. Johannes Richter  
Universität Heidelberg  
Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht  
**Friedrich-Ebert-Platz 2**  
69117 Heidelberg*

*(Bitte beachten: Die Adresse lautet **Friedrich-Ebert-Platz 2**; nicht Friedrich-Ebert-Anlage)*

Die Einreichung erfolgt

- entweder in Form einer Zusendung per Post an die o.g. Adresse bis spätestens Freitag, 11.04.2025, wobei das Datum des Poststempels entscheidend ist
- oder in Form einer persönlichen Abgabe vor Ort am letzten Tag der Frist (Freitag, 11.04.2025) in Raum 109 (1. Obergeschoss) im Zeitraum von 16 bis 19 Uhr.

**Zusätzlich** ist die Hausarbeit zum Zweck der Plagiatskontrolle textidentisch in elektronischer Fassung (im pdf-Format) per E-Mail an J.Richter@uni-bonn.de einzureichen, wobei auch hier die Ausschlussfrist (11. April 2025, 19 Uhr) gilt.

### **Anmeldung**

Die Teilnahme an der Anfängerübung setzt die Anmeldung (über die Belegfunktion bei "heiCO") innerhalb der ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit voraus. Das gilt auch, wenn nur die Hausarbeit nachgeschrieben werden soll. Näheres erfahren Sie auf den Seiten des Prüfungsamts. Bitte melden Sie sich auch im Moodle-Kurs der Übung an (kein Einschreibeschlüssel). Hier finden Sie weitere Hinweise und Materialien.